

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

An den  
Magistrat der Stadt  
Neckarstraße 3  
64711 Erbach

Höchst i. Odw., den 24.10.2023

Betr.: Bebauungsplan „Haus Tannenberg“ in Günterfürst

hier: **Nicht realisierte Festsetzungen**

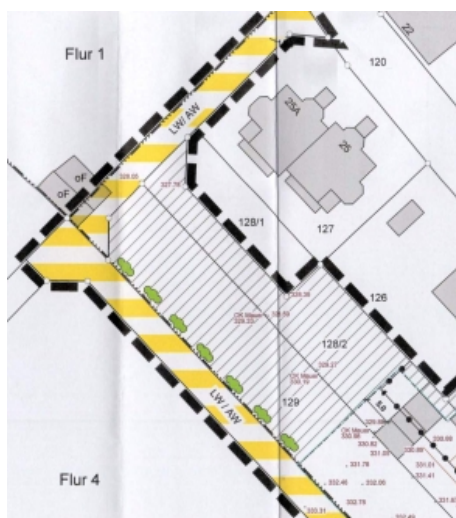
Sehr geehrte Damen und Herren.

Der Bebauungsplan wurde von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen und am 06.07.2013 öffentlich bekanntgemacht. Damit ist der Plan rechtskräftig.

Sie haben es leider unterlassen, die naturschutzfachlichen Festsetzungen des Planes zu realisieren, wodurch eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Rechtskraft des Planes **nicht** erfüllt ist.

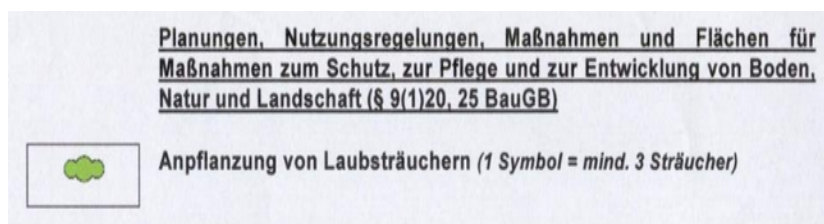
Für die Erweiterung der Baumöglichkeiten sollte ein Ausgleich auf dem Baugrundstück gemäß §9(1) Nr. 25 BauGB geschaffen werden. Folgende Festsetzungen wurden getroffen (wir zitieren aus der Planzeichnung).

## 1. Gehölzpflanzung



Es sind 7 Gehölzsymbole entlang der Grundstücksgrenze eingetragen und in der Ausgleichsbilanz mit je drei Sträuchern bewertet worden.

Die textliche Festsetzung hierzu lautet:



**Text des BPlans**

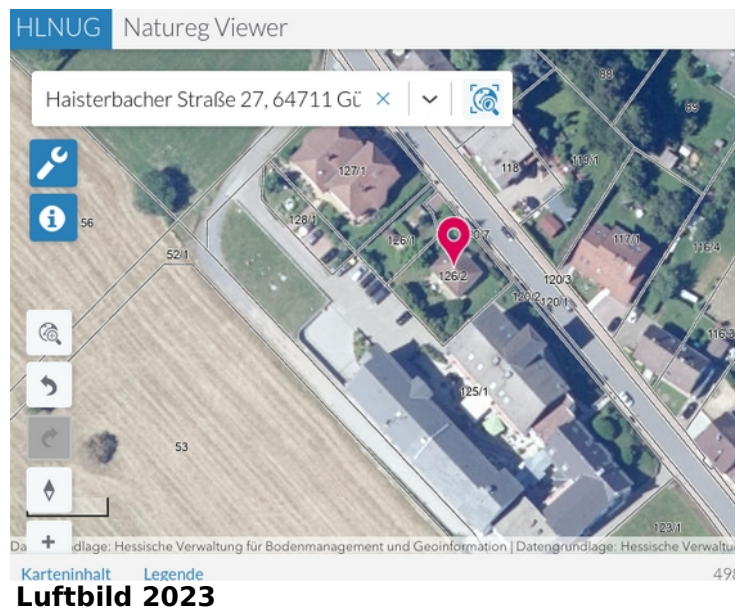
**BPlan 2013**

Das aktuelle Luftbild zeigt, dass von den Neuanpflanzungen nichts zu sehen ist. Die städtebaulich sinnvolle Eingrünung des Ortsrandes wurde unterlassen.

Damit ist die Verpflichtung zum dauerhaften Erhalt einer Gehölzpflanzung von Ihnen nicht kontrolliert und nachverfolgt worden.

Sie haben die Zustimmung zum Bauvorhaben einschließlich des Freiflächenplans erteilt, haben es jedoch versäumt, die Einhaltung der Pflanzverpflichtung vom Kreisbauamt als Bauaufsichtsbehörde einzufordern.

Ihnen ist spätestens seit unseren ähnlichen Schreiben aus dem Jahr 2017 die Problematik bekannt. Wir können leider nicht erkennen, dass sich an Ihrer Haltung zur Einhaltung von Parlamentsbeschlüssen etwas geändert hat.



## Fazit

- Sie haben im Rahmen der Planung festgestellt, dass durch den Plan schwerwiegende Beeinträchtigungen für die Schutzgüter des Umwelt- und Naturschutzes zu erwarten sind.
- Zum Ausgleich der Eingriffe haben Sie Festsetzungen des Plans geltend gemacht, die diese Beeinträchtigungen mildern sollen und die Voraussetzung für eine gerechte Abwägung der Planfolgen gemäß dem Baugesetzbuch sind.
- Sie haben für diese Festsetzungen eine Aufwertung des Plangeltungsbereichs errechnet.
- Durch die nicht realisierten Maßnahmen ist der Natur bis heute ein Schaden von ca. 20.000€ entstanden. Sie haben zudem der baulichen Nutzung des Plangeltungsbereichs den Boden entzogen.
- Unsere heutige Feststellung der nicht durchgeführten Festsetzungen des Planes erweckt den Anschein des Nicht-Tätigwerdens im Amt.
- Wir fordern Sie auf, umgehend für die Realisierung der naturschutzfachlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu sorgen.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Hoppe  
Sprecher BUND-Odenwald

